8 A 10420/13.OVG
5 K 513/12.TR

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

Eingegangen
27. Mai 2013
Rechtsanwalt
Marco Werther

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Her[redacted]

- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marco Werther, Kugelgartenstraße 25, 76829 Landau,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Verbots der Abschiebung
hier: Zulassung der Berufung (Afghanistan)

hat der 8. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 23. Mai 2013, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht [redacted]
Richter am Oberverwaltungsgericht [redacted]
Richter am Oberverwaltungsgericht [redacted]

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2013 ergangene Urteil des Verwaltungsgerichts Trier wird zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Dem Kläger wird für das Verfahren im zweiten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Herrn Rechtsanwalt Marco Werther, Landau, bewilligt.

Gründe

I.

Der nach eigenen Angaben am · 1995 geborene Kläger, ein afghanischer Staatsangehöriger vom Volk der Hazara, reiste am 11. November 2011 auf dem Landweg nach Deutschland ein und beantragte Asylgewährung. Zur Begründung berief er sich darauf, dass seine Familie, nachdem sein Vater als LKW-Fahrer bei einem Unfall ums Leben gekommen sei, von dem Besitzer des LKW mit finanziellen Forderungen unter Druck gesetzt worden sei; der Mann habe auch gedroht, ihn - den Kläger - mitzunehmen. Daraufhin sei seine Mutter mit ihm und seinen Geschwistern in den Iran geflohen, wo sie sich fast drei Jahre lang aufgehalten hätten. Nachdem die Lage für ihn dort auch schlecht geworden sei, habe seine Mutter ihn nach Europa geschickt.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag des Klägers sowie die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 und Abs. 2 bis 7 AufenthG ab.

Seine hiergegen gerichtete Klage beschränkte der Kläger auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Zur Begründung machte er geltend, er leide aufgrund der Vorkommnisse in Afghanistan, im Iran und auf seiner Flucht unter einer Depression und einer posttraumatischen Belastungsstörung, weswegen er sich in ärztlicher Behandlung befinde. Hierzu legte er einen Bericht des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten [redacted] sowie mit Schriftsatz vom 1. Februar 2013 eine psychotherapeutische Stellungnahme des Kinder- und Jugendlichen-[redacted] vor.

Das Verwaltungsgericht bewilligte dem Kläger mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe mit der Begründung, es sei zumindest offen, ob der Kläger ernsthaft erkrankt sei. Mit dem aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2013 ergangenen Urteil wies es die Klage jedoch als unbegründet ab. Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, der Vortrag des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal in Afghanistan sei unglaubhaft. Die vorgelegten Stellungnahmen zur posttraumatischen Belastungsstörung führten zu keinem anderen Ergebnis. Die beiden Gutachten seien nicht belastbar, da bereits das vom Kläger vorgetragene Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft gemacht sei. Im Übrigen sei bei dem Kläger als einem jungen gesunden Mann, der keine Unterhaltsverpflichtungen habe, nicht anzunehmen, dass er bei seiner Rückkehr in sein Heimatland zeitnah in eine existenzielle Notlage geraten würde.

II.

Der hiergegen gerichtete Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist zulässig und begründet.

Der geltend gemachte Zulassungsgrund der Verletzung des rechtlichen Gehörs gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i.V.m. § 138 Nr. 3 VwGO liegt vor.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts verletzt im Hinblick auf die Ausführungen, mit denen das Vorliegen der - allein noch streitigen - Voraussetzungen eines

Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint wurden, den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör nach § 138 Nr. 3 VwGO, so dass ein nach § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG relevanter Verfahrensfehler vorliegt.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 8. April 2004 - 2 BvR 743/03 -, NJW-RR 2004, 1150 und juris, Rn. 11). Eine diesem - verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 1 GG verankerten - Anspruch genügende Gewährung rechtlichen Gehörs setzt auch voraus, dass der Verfahrensbeteiligte bei Anwendung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt zu erkennen vermag, auf welchen Tatsachenvortrag es für die Entscheidung ankommen kann. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt zwar grundsätzlich nicht, dass das Gericht vor der Entscheidung auf seine Rechtsauffassung hinweist; ihm ist auch keine allgemeine Frage- und Aufklärungspflicht des Richters zu entnehmen. Es kommt jedoch im Ergebnis der Verhinderung eines Vortrages gleich, wenn das Gericht ohne vorherigen Hinweis Anforderungen an den Sachvortrag stellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter – selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen – nach dem bisherigen Prozessverlauf nicht zu rechnen brauchte (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 29. Mai 1991 - 1 BvR 1383/90 -, BVerfGE 84, 188 und juris, Rn. 7, m.w.N.). Insoweit ergibt sich aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie einfachgesetzlich auch aus § 86 Abs. 3 VwGO, wonach der Vorsitzende darauf hinzuweisen hat, dass ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt und alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhaltes wesentlichen Erklärungen abgegeben werden, das Verbot sogenannter Überraschungsentscheidungen (vgl. dazu z.B. Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 86, Rn. 22, m.w.N.).

Ein solcher Gehörsverstoß ist dem Verwaltungsgericht vorliegend unterlaufen.

Vor dem Hintergrund, dass das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 4. Dezember 2012 - nach Vorlage des Berichts des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten [redacted] vom 6. Juni 2012 - dem Kläger Prozesskostenhilfe mit der Begründung bewilligt hatte, es sei zumindest offen, ob der Kläger ernsthaft

erkrankt sei, musste auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht die Klage ohne weiteren Hinweis wegen unzureichender Darlegung der Voraussetzungen einer psychischen Erkrankung des Klägers abweisen würde. Dies gilt erst recht, nachdem der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 1. Februar 2013 eine weitere psychotherapeutische Stellungnahme des Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten [redacted] vom 29. Januar 2013 vorgelegt hatte, in der bei dem Kläger ebenfalls sowohl eine posttraumatische Belastungsstörung als auch eine anhaltende Depression diagnostiziert wurde, wobei als Ursachen hierfür - wie bereits in dem vorherigen Bericht - traumatische Erfahrungen sowohl in Afghanistan als auch im Iran angenommen wurden. Ein deshalb nach § 86 Abs. 3 VwGO gebotener Hinweis lässt sich indessen weder dem Inhalt der Gerichtsakte nach dem Erlass des Beschlusses vom 4. Dezember 2012 noch der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 2013 entnehmen. Vielmehr erfolgte in der mündlichen Verhandlung lediglich eine ergänzende Anhörung des Klägers zu seinen Vorfluchtgründen. Hingegen ergibt sich aus der Niederschrift nicht, dass das Gericht etwa auf – gegebenenfalls nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe bei ihm aufgetretene – Zweifel an der hinreichenden Substantiierung der geltend gemachten psychischen Störungen des Klägers hingewiesen hat. Auch ein gewissenhafter und sachkundiger, mit der Vielfalt vertretener Rechtsauffassungen vertrauter Prozessbeteiligter musste zudem nicht damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht die vorgelegten Gutachten „zur posttraumatischen Belastungsstörung“ allein deshalb als nicht belastbar einstufen würde, weil das vom Kläger vorgetragene Verfolgungsschicksal nicht glaubhaft sei, und dass es dabei ausschließlich auf aus seiner Sicht oberflächliche und wenig greifbare Angaben des Klägers zu seiner Vergangenheit in Afghanistan verweisen würde. Dies war deshalb überraschend, weil schon in der Klagebegründung geltend gemacht worden war, der Kläger leide „aufgrund der Vorkommnisse in Afghanistan, im Iran und auf seiner Flucht“ sowohl unter einer Depression als auch unter einer posttraumatischen Belastungsstörung, und nachdem die beiden vorgelegten psychotherapeutischen Stellungnahmen eine posttraumatische Belastungsstörung und eine anhaltende Depression diagnostiziert hatten, wobei das multiple Krankheitsbild des Klägers ausdrücklich auch auf traumatische Ereignisse während des Aufenthalts im Iran (mehrfache

Misshandlungen durch iranische Polizisten) zurückgeführt worden war.

Zwar hat das Verwaltungsgericht seine Entscheidung auch darauf gestützt, dass bei dem Kläger keine europarechtlichen oder nationalen Abschiebungsverbote vorlägen, weil es sich bei ihm um einen jungen gesunden Mann ohne Unterhaltsverpflichtungen handele, der bereits im Iran in einer Kfz.-Werkstatt gearbeitet habe und bei dem deshalb nicht anzunehmen sei, dass er bei Rückkehr in seine Heimat zeitnah in eine existenzielle Notlage geraten würde. Doch auch insoweit erweist sich das Urteil dem Kläger gegenüber als unzulässige Überraschungsentscheidung. Auch ein gewissenhafter und sachkundiger, mit der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen vertrauter Prozessbeteiligter musste nicht damit rechnen, dass das Verwaltungsgericht pauschal und undifferenziert auf die Möglichkeit des Klägers, als junger gesunder Mann bei Rückkehr nach Afghanistan sein Existenzminimum selbst sichern zu können, verweisen würde, nachdem es sich mit den Ausführungen in den beiden psychotherapeutischen Stellungnahmen zu den depressionsbedingten Selbstbehauptungsschwierigkeiten des Klägers nicht erkennbar auseinander gesetzt und keinen Hinweis auf eine aus seiner Sicht unzureichende Substantiierung der Angaben des Klägers zum Vorliegen einer psychischen Erkrankung gegeben hatte.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 Satz 1 und 121 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

[redacted]

Oberverwaltungsgericht 11 Rheinland-Pfalz

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Oberverwaltungsgerichts
Rheinland-Pfalz